

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1850)

Artikel: Direktion der Justiz und Polizei

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415885>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Direktion der Justiz und Polizei.

Bis zum Regierungswechsel im Junius stand Herr Regierungs-rath von Känel als Direktor allen Zweigen der Justiz- und Polizei-direktion, mit einziger Ausnahme der Strafanstalten, welche unter Herrn Regierungs-rath Lehmann, jünger, standen, selbst vor. Von da hinweg leiteten abtheilungsweise Herr Justiz- und Polizeidirek-tor Regierungs-rath Elsässer das Justizwesen, Herr Regierungs-rath Brunner das Polizeiwesen mit Inbegriff der wieder dazu geschla-genen Strafanstalten, und Herr Regierungs-präsident Blösch das Kirchenwesen.

A. Gesetzgebung im Justiz-, Polizei- und Kirchenwesen.

Die daherigen Ergebnisse waren nach der chronologischen Folge sowohl der Gesetzes-sammlung als besonderer Gesetzbücher

- 1) das Kreisschreiben über die Zulässigkeit der sog. Liberations-erklärungen von Seite gewesener Vögtinge, das Vollzie-hungsverfahren gegen säumige Vögte u. s. w., vom 26. Januar 1850;
- 2) der Beschluss über die Dauer und die Kosten der Niederlaß-ungsbewilligungen vom 26. Januar 1850, gestützt auf das Bundesgesetz vom 8. und 10. Dezember 1849;
- 3) das Dekret, betreffend die Anerkennung der ökonomischen Ge-sellschaft des Kantons Bern als juridische Person (Corpo-ration), vom 9. Februar 1850;
- 4) das Kreisschreiben, betreffend die Vollziehung der in Anwen-dung des Armenpolizeigesetzes ausgefallenen Urtheile, vom 21. Februar 1850;
- 5) das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen nebst Promulgationsdekrete vom 2. März 1850;
- 6) das Kreisschreiben, betreffend die Reciprocity mit den Kan-tonen Glarus und Thurgau hinsichtlich der Heirathseinzug-gelder, vom 14. März 1850;
- 7) des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürger-lichen Rechtssachen zweites Hauptstück, nämlich das Voll-

- ziehungsverfahrer in Schuldsachen, nebst Promulgationsdekret vom 2. April 1850;
- 8) das Dekret, betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten in Untersuchungsfällen, vom 3. April 1850;
 - 9) das Gesetz über die Gebühren im Civilprozeß und im Vollziehungsverfahren bei Schuldsachen vom 12. April 1850;
 - 10) die Verordnung, betreffend die Wiedervereinigung der Direktion der Strafanstalten mit der Direktion der Justiz und Polizei, vom 9. August 1850;
 - 11) das Kreisschreiben, betreffend die Reciprocität mit dem Kanton St. Gallen wegen Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe, vom 22. August 1850;
 - 12) die Verordnung über Duldung politischer Flüchtlinge vom 28. August 1850, Folge des dahерigen Bundesbeschlusses;
 - 13) das Dekret, betreffend die Competenz des Direktors der Justiz und Polizei für Nachlaß des letzten Zwölftels der Strafe in peinlichen Straffällen, vom 23. September 1850;
 - 14) das Dekret zu beförderlicher Vollziehung der Strafurtheile in Fällen von Enthaltungsstrafen vom 9. Oktober 1850;
 - 15) die Uebereinkunft mit dem Kanton Solothurn über Aufhebung der Konkordate vom 27. Juni 1753 und vom 20. Juni und 13. Juli 1815, betreffend Eheverträge und Rückfall der Weibergüter, vom 30. Oktober 1850.

Außerdem wurden durch Kreisschreiben, die der Gesetzesammlung nicht einverleibt sind, allgemeine Weisungen erlassen:

- 16) zu strengerer Handhabung der feuerpolizeilichen Gesetzesvorschriften, veranlaßt durch die Vermehrung der Feuersbrünste, am 12. Januar 1850;
- 17) zu Folgegebung der den Richtern übermachten polizeilichen Anzeigen, am 5. August 1850;
- 18) zu Regulirung der Fiscalanforderungen von Anwälten in armenrechtlichen Geschäften, sowie zur Prüfung, Moderation und Anweisung der dahерigen Rechnungen, am 24. Jan. 1850;
- 19) zu Hebung der Ortspolizei durch Aufstellung eines Polizedieners in jeder Gemeinde, am 28. November 1850.

B. Justizverwaltung insbesondere.

Administrativprozesse.

Obwohl durch das Promulgationsdekret zum neuen Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen das Gesetz über die Prozeßform in Administrativstreitigkeiten (§§. 17 bis und mit §. 95) vom 5. und 6. Juni 1818 aufgehoben ist, waren im Jahre 1850 noch 10 rückständige Administrativprozesse

zu erledigen, wovon 5 auf den alten und 5 auf den neuen Kantonstheil fielen.

Beschwerden gegen Administrivbeamte fanden zahlreich statt, und zwar:

a. gegen Regierungsstatthalterämter:

wegen Verfügungen in Vormundschaftssachen	17
" oberwaisenrichterlicher Vogtsrechnungspassationen	9
" Verfügungen in amtlichen Güterverzeichnissen	2
" Verhaftungen, Haussuchungen	4
" Nichtfolgegebung eingereichter Fiscale Anzeigen	4
" Verfügungen oder Abweisungen in andern Dingen	<u>10</u>
	46

b. gegen Amtsschreiber als Grundbuchführer:

wegen verweigerter Nachschlagung von Verträgen	8
" " Löschung von Pfandrechten &c.	9
	<u>17</u>

c. gegen Vormundschaftsbehörden oder Vögte wegen Verfügungen oder Unterlassungen in vormundschaftlichen Angelegenheiten

15

d. gegen Gemeinräthe als Fertigungsbehörden wegen verweigerter oder bloß bedingt vorgenommener Fertigungen

13

e. gegen Gerichtspräsidenten von Behörden, Beamten und Privaten aus verschiedenen Gründen

5

f. gegen die Justizdirektion wegen Verfügungen in Administriv- und Untersuchungssachen

2

Im Ganzen 98

Untersuchungen und Disciplinarverfügungen gegen Beamte und gegen Notarien.

Außer den Regierungsstatthaltern von Interlaken, Bruntrut und Schwarzenburg, wovon bei der Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten die Rede gewesen, fielen in gerichtliche Untersuchung:

der Gerichtspräsident von Nidau, wegen Überschreitung seiner Amtsbefugnisse;

die Amtsgerichtsschreiber von Aarberg, Oberhasle und Nidau, wegen Geldunterschlagungen und nachlässiger Geschäftsführung;

der Amtsgerichtsschreiber von Nidau, wegen gleicher Vergehen.

Der Gerichtspräsident von Bern hat sich einer Untersuchung wegen veruntreuter Depositen durch Selbstmord entzogen.

Mehrere Gerichtspräsidenten mußten wegen Pflichtvernachlässigung beim Obergericht als Oberaufsichtsbehörde verklagt werden.

Über einen Friedensrichter, zwei Unterweibel und zwei Notare wurde Einstellung verhängt.

Untersuchungen in gewöhnlichen Kriminal- und Polizei straffällen.

Nach der Instruktion für die Regierungsstatthalter und nach der Anweisung für die Richter, beide vom Jahre 1834, hatte die Justizdirektion zu entscheiden, ob eine angehobene Voruntersuchung fortzusetzen, und ob die Hauptuntersuchung anzuheben sei oder nicht. Sie ertheilte daherige Weisungen in nicht weniger als 155 Fällen; die Akten aber lieferen hinsichtlich der Qualification der Verbrechen und Vergehen sowie der Zahlenverhältnisse folgendes Resultat:

Kaufereien, Schlägereien	4
Diebstähle, Entwendungen, theilweise mit Einbruch	39
Brandstiftungen und über Brände überhaupt	18
Ruhestörungen	5
Betrug, in Verbindung mit andern Verbrechen	20
Nothzucht, Unsitthlichkeiten	6
Falschmünzerei, Ausgeben falschen Geldes	2
Fälschungen	9
Sodomiterei	2
Meineid	3
Unterschlagungen	2
Kindesabtreibungen und verheimlichte Niederkunft	2
Mißhandlungen	16
Brellerei	2
Hehlerei	2
Kindesmord und Mordversuch	2
Verläumding	2
Tötung	1
Selbsthilfe	2
Verschiedene angeschuldigte Verbrechen und Vergehen	16

Es langten somit im Ganzen Untersuchungsaften ein 155

Diese vertheilen sich auf die Amtsbezirke ihrer Zahl nach, wie folgt:

Narberg	11	Übertrag	55
Narwangen	4	Delsberg	2
Bern	19	Erlach	3
Biel	4	Fraubrunnen	6
Büren	5	Freibergen	4
Burgdorf	6	Frutigen	5
Courtelary	6	Interlaken	2
	55		77

	Uebertrag	77		Uebertrag	113
Konolfingen	3		Saanen	3	
Laufen	2		Schwarzenburg	6	
Laupen	1		Gefingen	12	
Münster	5		Oberstimmenthal	6	
Neuenstadt	2		Niederstimmenthal	3	
Nidau	9		Thun	1	
Oberhasle	1		Trachselwald	8	
Bruntrut	13		Wangen	3	
		113			155

Sodann waren zu behandeln die Untersuchungsaften wegen Anklage auf Wahlbetrug und Wahlbestechung in 30 Wahlkreisen bei den Großerathswahlen vom 5. Mai 1850.

Endlich sah sich die Regierung — und zwar sowohl die abgetretene als die aus den Wahlen neu hervorgegangene — wegen verläumperischer und lügenhafter Zeitungsberichte, Schmähungen und Aufreizungen gegen die Behörden, in 14 Fällen gegen die betreffenden Zeitungssredaktoren Preßprozesse anzuheben, und dieselben dem Richter zur Bestrafung zu überweisen.

Rekursfragen über polizeirichterliche Straf- und Liberationsurtheile.

Durch das Gesetz vom 1. März 1844 ist dem Staate das Rekursrecht in Polizeistraffällen eingeräumt, und es haben die Regierungsstatthalter da, wo nach ihrer Ansicht das Strafmaß in den von Richterämtern ausgefallenen Urtheilen nicht im richtigen Verhältnisse zum begangenen Polizeivergehen ausgesprochen worden, oder sogar freisprechende Urtheile erfolgt sind, die daherigen Sentsenzen nebst den Untersuchungsaften zum Zwecke des Entscheides über die Rekursfrage schleunigst dem Regierungsrath einzuenden. Solche Geschäfte sind nun im Jahre 1850 39, also 14 mehr als im vorigen, behandelt worden, die sich auf die Amtsbezirke Bern, Biel, Bürer, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Neuenstadt, Nidau, Bruntrut, Schwarzenburg, Gefingen, Signau, Thun und Wangen vertheilen.

Bormundschafswesen.

Bei Anlaß der in diesem Jahre angeordneten Bureau- und Archivuntersuchungen sämmtlicher Bezirksbeamten zeigte es sich so recht, wie viel in diesem Verwaltungszweige von der mehrern oder mindern Befähigung, dem Eifer, der Wachsamkeit und der unnachlässlichen Handhabung der Bormundschafspolizei durch den Regierungsstatthalter abhängt. Während in den einen Aemtern das Bormundschafswesen ziemlich in Ordnung sich vorsand, wiesen

die andern Rückstände vor von 10 bis 15 Jahren, und zwar in dem Sinne, daß Hunderte von Vogts- und Gemeindsrechnungen entweder gar nicht eingefordert oder aber, wiewohl längst abgelegt, noch ungeprüft und unpassirt waren. Die Protokolle und Controllen zählten Vormundschaften als bestehend auf, die schon vor Jahren aufgehoben worden; verzeigten Vormünder, die längst mit Tod abgegangen; bezeichneten ansehnliche Vermögen als gänzlich aufgezehrt u. s. w. Hin und wieder scheiterte freilich der redlichste Eifer eines Regierungsstatthalters an der Nachlässigkeit und völligen Unthätigkeit der Vormundschaftsbehörden, welche zu keinem Einschreiten gegen sämige Vormünder und namentlich gegen einflußreiche Waisenvögte gebracht werden konnten. Nichtsdestoweniger kam es dazu, daß der Regierungsrath solche Coercitivmaßregeln in 48 Fällen, worunter indeß auch sämige Rechnungslegungen von Seite einiger Gemeindesfina nzbeamten waren, eintreten lassen mußte.

Den regierungsstatthalteramtlichen Berichten selbst entnimmt man über die Verwaltung dieses wichtigen Zweiges Folgendes:

Marberg bemerkte: Das Vormundschaftswesen lasse Manches zu wünschen übrig; an Mahnungen von seiner Seite fehle es nicht; dessen ungeachtet wiesen die Vogtsrödel noch 455 rückständige Vogtsrechnungen auf, die sich auf die Gemeinden also vertheilten: Marberg 11, Großaffoltern 48, Bargen 16, Rappelen 6, Kallnach 49, Lyß 58, Meikirch 26, Rapperswyl 79, Radelfingen 31, Schüpfen 69 und Seedorf 62

Arwangen passirte 240 Vogts- und Beistandsrechnungen, und am Schlusse des Jahres lagen keine unpassirten vor.

Bern: Das Vormundschaftswesen sei in guter Ordnung; aus Schuld der Vögte oder Vormundschaftsbehörden befänden sich keine Rechnungen im Rückstande.

Biel: Der Vogtsrödel weise für den Amtsbezirk auf 31. Dezember bloß 69 ordentliche Vögte und außerordentliche Beifände auf; im Laufe des Jahres seien 32 Rechnungen passirt worden; rückständig befänden sich 19.

Büren passirte 149 Vogtsrechnungen und Beistandsberichte; beim Amtswechsel (1. Dezember) seien keine mehr zur Passation vorgelegen; mit Ausnahme von Dießbach, Dözigen, Büren und Lengnau zeigten indeß die meisten Gemeinden nicht große Pünktlichkeit.

Burgdorf: Das Emancipationsgesetz habe Anfangs die Vormundschaften um einen Viertel vermindert; seither hätten aber viele Frauen wieder bevogetet werden müssen, weil sie außer Stand gewesen, ihr Vermögen selbst zu verwalten; die Zahl der passirten Rechnungen betrage 252, die der über zwei Jahre rückständigen 311.

Courtelary: Das Vormundschaftswesen gebe zu keinen Anlaß; die Behörden und Vormünder erfüllen ihre Pflicht. **Delsberg:** klagt dagegen über große Nachlässigkeit in diesem Zweige; bei seinem Amtsantritt (1. Dezember) seien bloß sieben Rechnungen passirt gewesen; hieraus könne man auf die große Zahl der Rückstände schließen; er werde sein Möglichstes thun, um bessere Ordnung einzuführen.

Erlach: Ungeachtet aller Mahnungen sei die Läufigkeit der Vormünder und Vormundschaftsbehörden groß; die Zahl der bestehenden Vormundschaften betrage 198, die der passirten Rechnungen 69, die der ausstehenden 67, die der eigentlich rückständigen 96, wovon letztere sich auf die einzelnen Gemeinden also vertheilen: Erlach 13, Tschugg 9, Gamperden 3, Gals 5, Ins 27, Brüttelen 15, Müntschemier 1, Treiten 4, Siselen 11, Binelz 4 und Lüscherz 4.

Fraubrunnen: passirte 111 Rechnungen; Rückstände gebe es nicht viele.

Freibergen: Wegen des noch ausstehenden Berichtes können die dahерigen Verhältnisse nicht angegeben werden.

Frutigen: passirte 158 Rechnungen.

Interlaken: Bei der Einstellung des Regierungsstatthalters Seiler waren 1273 Vogtsrechnungen verfallen und nicht gelegt, darunter solche, die seit 1828 ausstehen; es werde schwer halten und lange Zeit brauchen, um in diesem Verwaltungszweige wieder Ordnung zu schaffen.

Konolfingen: Auf 1. Januar 1850 hätten 990, auf 31. Dezember 1017 Vormundschaften bestanden; beim Amtswechsel (1. Dezember) seien bloß 222 Rechnungen passirt, 482 dagegen noch im Ausstande gewesen. Uebrigens wünsche man eine Revision oder wenigstens eine Interpretation des §. 6 des Emancipationsgesetzes, der zu mannigfachen Prozessen und Verlegenheiten Anlaß gebe.

Lauffen: Das Vormundschaftswesen werde übel besorgt; es beständen sich noch Beistandsrechnungen aus den Zwanzigerjahren und viele Vogtsrechnungen von 1843 her im Rückstande; bis zum Amtswechsel (1. Dezember) habe die Zahl der passirten bloß 5 und der zur Passation bereit liegenden 43 betragen.

Laupen: Zur Stunde seien noch 256 Personen unter Vormundschaft; Rechnungen habe er 82 passirt, worunter vier Waisenrechnungen, deren jede 6 bis 10 Bevormundete beschläge; rückständige gebe es nur wenige und keine alten.

Münster: Die Vormundschaftsverwaltung werde in einigen Gemeinden sehr gut, in andern ziemlich nachlässig besorgt; die Zahl der passirten Rechnungen sei 22.

Neuenstadt: Im Amtsberichte sind die dahерigen Verhältnisse nicht angegeben.

Nidau: Könne den Zustand des Vormundschaftswesens nicht sonderlich loben; es seien noch viele Rechnungen im Rückstande.

Oberhasle finde sich zu keinen Bemerkungen veranlaßt; die Vormundschaften würden ziemlich genau geführt.

Bruntrut passirte 28 Vogtsrechnungen; unpassirte lägen keine vor; die rückständigen würden eingefordert.

Gaenen: Auf Ende Jahres bestanden 540 Vormundschaften, also 54 weniger als im vergangenen. Im Allgemeinen seien die Vormundschaftsbehörden sehr lau gegen die säumigen Vormünder. Viele Rechnungen seien im Rückstande; die Passation hätten erhalten 114.

Schwarzenburg hat nichts zu rügen; im Ganzen seien 350 eigentliche Vogteien, nebst einer Anzahl Waisenvogteien, die das Vermögen von circa 550 Waisen verwalteten.

Gefingen: Die Zahl der Vormundschaften betrage 616, die der passirten Rechnungen 310; die rückständigen würden eingefordert.

Signau: Wegen momentaner Verlegung des Berichts können die dahерigen Verhältnisse nicht angegeben werden.

Niedersimmenthal passirte 62 Rechnungen; weit mehr aber seien im Ausstande.

Obersimmenthal: Das sehr vernachlässigt gewesene Vormundschaftswesen nehme seine volle Aufmerksamkeit in Anspruch; passirt habe er 222 Vogtsrechnungen; im Rückstande befänden sich 492, wovon 57 auf Boltigen, 84 auf Zweisimmen, 30 auf St. Stephan und 321 auf Lenk fielen.

Thun passirte 186 Rechnungen, und bezeichnet die Vormundschaftsverwaltung als eine gut reglirte.

Trachselwald: Im Allgemeinen gebe sich Eifer und guter Wille kund; nur fehle es hie und da an der nöthigen Consequenz und Energie; passirt habe das Regierungstatthalteramt 290 Vogtsrechnungen; im Rückstande seien wohl ebensoviel.

Wangen passirte 328 Rechnungen und bezeugt, daß die Rückstände unbedeutend seien.

Im Uebrigen ist für die Gemeinden seit der Emancipation der Frauen die Vormundschaftspflege bedeutend vereinfacht und erleichtert worden; einzig die Verhandlungen der Vormundschaftsbehörden bei Verpfändung von Liegenschaften durch Wittwen mit

Kindern oder durch Ehefrauen Vergeldstagter veranlassen mitunter Beschwerden und Beschlüsse. Andererseits hat die Ueberhandnahme der Liberationserklärungen von Bevogteten gegenüber ihren Vormündern, welche diese nicht nur der Rechnungsablage, sondern auch aller Verantwortlichkeit in Betreff der Vogtei entheben sollen, das bereits Eingangs erwähnte Kreisschreiben vom 26. Januar 1850 provocirt. Durch dasselbe sind die fraglichen Liberationserklärungen unzulässig erfunden worden, weil nach Satz. 281 des Civilgesetzes in jedem Falle, wo eine Bevogtung eingetreten, auch eine Rechnung gelegt werden muß, und Enthebungen von dieser Schuldigkeit nur dazu dienen würden, Nachlässigkeiten und Mißbräuche in der vormundschaftlichen Verwaltung zu verdecken. Beinebens hat dieses Kreisschreiben auch die Formen näher bestimmt, unter denen die Vormünder zur Rechnungslegung u. s. w. angehalten werden sollen, da dieorts in manchen Gemeinden Alles auf ganz unformliche und willkürliche Weise behandelt worden ist.

Aus mehreren Bezirken sind Vorstellungen eingelangt, welche Verminderung der Kosten im Vormundschaftswesen bezeichnen; so wünscht man namentlich: einfache statt doppelte Einschreibung der Vogtrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse, sei es in der Amtsschreiberei oder in der Gemeindschreiberei; eine Rechnungslegung bei Vermögen unter 50 Fr., Aufhebung des Stempels für die Rechnungen, allgemeine Einführung der Waisenvögte. Alle diese Punkte werden sorgfältig geprüft werden; hinsichtlich des ersten liegt bereits ein entsprechender Dekretsentwurf zur Behandlung bereit.

Kraft seiner obervormundschaftlichen Stellung hat der Regierungsrath im Jahre 1850 noch behandelt:

15 Vermögensreklamationsgesuche, ausgegangen theils von Personen zum Zwecke ihrer Auswanderung nach den amerikanischen Freistaaten, theils von bereits Ausgewanderten zur Behändigung ihrer hier angefallenen Vermögenstheile; den meisten wurde willfahrt.

82 Jahrgebungsgesuche. 68 aus dem alten, 14 aus dem neuen Kantonstheile, von welchen bloß 6 die gesetzlichen Requisite nicht besaßen und deshalb abgewiesen werden mußten, während den 76 übrigen entsprochen ward.

Drei Freiungsgesuche für testamentssfähige Personen, welche unter der Interlaken Landsitzung stehen, die natürlich keine Einsprache fanden; denn unser allgemeines Civilgesetz kennt solche Beschränkung der Testamentsfähigkeit nicht.

Verschollenheitserklärungen und Erbsolgeeröffnungen.

Die in Saz. 15 C. unter gewissen Bedingungen zugelassene Vergünstigung wurde in der Weise in Anspruch genommen, daß in Betreff von 33 Landesabwesenden Seitens der betreffenden Interessenten Gesuche um Verschollenheitserklärung und Erbsolgeeröffnung einlangten. Mit wenigen Ausnahmen betrafen alle den Fall des Art. 2 der Sazung 15 C. und meistens Personen, die seiner Zeit in fremde Kriegsdienste getreten waren, hie und da auch Weibspersonen, die sich außer Landes begeben hatten. Dreißig dieser Gesuche wurde entsprochen; wo bezüglich der Erbberechtigung Anstände sich erhoben hatten, wies man die streitigen Parteien zugleich an den Civilrichter (Saz. 320 des Personenrechts).

Dispensationen aller Art.

- 1) Ehehindernisdispensationen wurden in 14 Fällen nachgesucht, die folgende Bewandtschaftsgrade betrafen:

Der Mann und seine Schwägerin (der verstorbenen Frau Schwester)	9
„ „ „ die Halbschwester seiner Mutter	2
„ „ „ seines Bruders Wittwe	2
„ „ „ seines Sohnes Wittwe	1

Im letztern Falle wurden die Petenten abgewiesen, und sogar eine polizeiliche Untersuchung wegen Blutschande gegen sie angeordnet; den übrigen Gesuchen entsprach der Regierungsrath nach Mitgabe der Gesetze vom 30. Juni 1832, 9. Mai 1837 und 2. September 1846.

- 2) Trauerzeitnachlässe; von 8 Gesuchen, welche Wittwen eingereicht, um von dem durch die Saz. 46 V. R. ihnen aufgelegten Trauerjahre dispensirt zu werden, und mithin vor Ablauf desselben eine neue Ehe schließen zu können, wurden je nach der mehr oder minder vorgerückten Zeit die einen berücksichtigt, die andern nicht.
- 3) Wartzeitnachlässe kamen bloß zwei ein, welche der Regierungsrath, da in den Ehescheidungsgründen für die Betreffenden keine Empfehlung vorlag, abwies.

Legatbestätigungen.

Die Competenz zu Bestätigung von Legaten an moralische Personen ist durch Decret vom 4. September 1846 vom Großen Rath auf den Regierungsrath übergegangen. Im Jahre 1850 kamen nicht weniger als 27 solcher Gesuche ein, Legate betreffend, die den Gesellschaftsbarmengütern und burgerlichen Waisenhäusern

der Stadt Bern, dem dastigen Burgerspital, der Insel und andern Wohlthätigkeitsanstalten zugefallen waren. Die Bestätigung dieser Legate erlitt keinen Anstand.

Notariatswesen.

Das Bedürfniß einer Revision der dahерigen Gesetze machte sich schon seit Langem geltend. Im Laufe dieses Jahres beschäftigte sich nun die Gesetzgebungskommission ernstlich mit der Entwerfung einer neuen Notariatsordnung. Dieselbe liegt zur Stunde vollständig bearbeitet und gedruckt zur weiteren Berathung vor.

Obwohl der Kanton bereits eine unverhältnismäßig große Zahl von Notarien besitzt, meldeten sich 41 Bewerber um den Acces zum Notariatseramen. Von diesen gehörten 36 dem alten und bloß 5 dem neuen Kantonstheile an. Der Acces ward, da sie über die gesetzlichen Requisite sich genügend auszuweisen vermochten, allen gewährt. Dazu kamen noch einige, welche bereits im Jahre 1849 den Acces erhalten hatten. Das Ergebniß der Prüfungen war, daß von 44 Bewerbern 36, nämlich 26 aus dem alten und 10 aus dem neuen Kantonstheile, als Notare patentirt, die übrigen acht aber unter Auferlegung einer Wartzeit abgewiesen wurden.

Auch für Amtsnotarpatente war der Zudrang ungewöhnlich groß. Die Justizdirektion ertheilte auf förmliche Bürgschaftsscheine hin deren 29 nach Art. 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1835.

Andererseits sind im Jahre 1850 durch Tod, Austritt oder Entsezung abgegangen: 12 Amtsnotare.

Justizbeamtenpersonale.

Außer sämmtlichen Regierungsstatthalter-, Amtsverweser-, Gerichtspräsidenten- und Vizegerichtspräsidentenstellen sollten während des Jahres auch die meisten Amtsschreiber-, Amtsgerichtsschreiber-, Amtsweibel- und Amtsgerichtsweibelstellen in Erledigung kommen. Da jedoch ein Gesetz erlassen werden mußte, um ihre bisherige Amtsdauer von sechs auf vier Jahre herabzusezen, und die zweite Berathung desselben erst am 22. Februar 1851 stattfand, so verzog sich auch die Wiederbesetzung der fraglichen Stellen bis ins Frühjahr 1851. Bloß die Amtsschreibereien von Alarberg, Büren, Courtelary, Freibergen, Interlaken und Saanen, die Amtsgerichtsschreibereien von Alarberg, Delsberg, Traubrunnen, Laupen, Neuenstadt und Oberhasle, die Amtsweibelstellen von Alarberg und Bern, und die Amtsgerichtsweibelstellen von Bern, Courtelary und Bruntrut, welche sämmtlich auf außerordentlichem Wege vacant worden sind, wurden sofort wiederbesetzt.

Außer den unter obigen Hauptrubriken erwähnten fielen sowohl dem Regierungsrathe als der Justiz- und Polizeidirektion noch

eine Menge anderer Justizgeschäfte auf, wie: Interventionen beim Bundesrathe, bei Regierungen anderer Kantone und bei schweizerischen Agenten im Auslande, wegen Vormundschafts-, Erbnachlaß-, Ge-quester-, Paternitäts- und Entschädigungsangelegenheiten; Spedi-tion von Acten gerichtlicher Natur an Amtsstellen schweizerischer Kantone oder ausländische Behörden; Weisungen in Fertigungs-, Einschreibungs-, Nachschlagungs-, Pfandrechtlösungs- und Sti-pulationsfällen; Rechnungssachen, Kostensmoderationen u. s. w. u. s. w.

C. Polizeiverwaltung insbesondere.

1) Allgemeine Sicherheitspolizei.

a. Centralpolizei.

Die Leitung derselben geht unmittelbar von dem Justiz- und Polizeidirektor aus; der eigentliche Vollziehungsbeamte aber ist der Adjunkt des Centralpolizeidirektors.

Was die Centralpolizei im Jahre 1850 leistete, drückt sich in nachstehender den Fächern nach geordneter summarischer Uebersicht aus:

Paßpolizei.

Visa zu Pässen und Wanderbüchern	9211
Neue Pässe	1111
Neue Wanderbücher	409

Fremdenpolizei.

Ertheilte Aufenthaltscheine	171
Neue Niederlassungsbewilligungen an Schweizer	251
" " Fremde.	61
Toleranzbewilligungen	24
Gesamtzahl der Personen, über welche sich die jährliche Revision der Fremdenbüchsen erstreckt hat	1104
Aufenthaltsbewilligungen an Flüchtlinge	150
Erneuerungen	280
Laufpässe und Vorweise	300
Unterstützungen an arme Reisende	108

Hausier- und Marktpolizei.

Patente aller Art	1318
Markttatbestände	126

Haft- und Transportpolizei.

Arrestanten	1467
Transportirte Personen	902
Mit Verweis über die Grenze spedirte	71
Bewilligungen zum Eintritt in die Hauptstadt	199
" " in den Kanton oder in Aemter	59
Eingelieferte Verbrecher	25
Ausgelieferte Verbrecher	44
Armenführern	88
Ausschreibungen aller Art	3323
Revocationen von Ausschreibungen	568

Gefängnisse und Zuchtanstalten.

Abhörungen von Büchtlingen	32
Vollzogene Einsperrungsstrafen	626
{ Bern Schellenhaus 51 { Bern Buchthaus 274 { Bruntrut Strafanstalt 64 { Thorberg " 237	626
Entlassene Sträflinge	537
{ Bern Schellenhaus 45 { Bern Buchthaus 274 { Bruntrut Strafanstalt 65 { Thorberg " 153	537
Verstorbene in den Zuchtanstalten	9
{ Bern Schellenhaus 4 { Bern Buchthaus 4 { Thorberg 1	9
Gefangene in den Centralgefängnissen der Hauptstadt	3378

Nach diesen Angaben ist ohne Mühe zu ermessen, wie ausgedehnt die Correspondenz und das Controllenwesen der Centralpolizei ist.

b. Landjägercorps.

Der Bestand dieses Corps, das in fünf Divisionen abgetheilt ist, war 1 Commandant, 1 Lieutenant, 5 Wachtmeister, 15 Corporale und 227 Gemeine, zusammen 249 Mann.

Neu angenommen wurden 20, entlassen: a. mit Retraitegehalt 2, b. als Gefangenwärter 1, c. als Zollner 1, d. auf eigenes Verlangen 8 und e. wegen übler Aufführung 2; gestorben sind 4. Stationsveränderungen fanden 165 Statt.

Über die Leistungen des Landjägercorps giebt folgende Tabelle detaillierte Auskunft:

Arrestationen.	Divisionen.					Total.
	1.	2.	3.	4.	5.	
Ausgeschriebene Verbrecher	97	90	96	45	20	348
Verhaftet wegen Mordes und Todtschlags	2	9	—	4	—	15
Verhaftet wegen Straßenraubs	3	—	—	—	—	3
Verhaftet wegen Kindesaussezung	1	—	—	—	—	1
Verhaftet wegen Brandstiftung	2	9	3	—	—	14
Verhaftet wegen Nothzucht	4	—	—	—	—	4
" " Diebstahls	321	191	244	140	93	989
" " Fälschung, Betrug, Unterschlagung	23	20	—	12	9	64
Verhaftet wegen grober Mißhandlung	—	2	37	—	—	39
Entwichene Büchtlinge	2	—	—	—	—	2
" " Gefangene	5	2	—	1	—	8
Verhaftet wegen Holz- und Feldfrevel	—	—	5	—	—	5
Verhaftet wegen Unzucht und Unstetlichkeit	149	38	37	23	8	255
Verhaftet wegen Verweisungsübertretung	186	42	112	40	52	432
Verhaftet wegen unbefugten Steuersammelns	9	8	3	—	2	22
Verhaftet wegen unbefugten Haflerens	62	48	65	39	64	278
Verhaftet wegen Trunkenheit und Streithändel	153	11	—	13	29	206
Auf Vorführungs- und Verhaftsbefehle hin arretirt	135	148	191	162	71	707
Vaganten und Bettler	840	624	385	384	847	3080
Im Ganzen	1994	1242	1178	863	1195	6472

Anzeigen.	Divisionen.					Total.
	1.	2.	3.	4.	5.	
Wegen Zoll- und Ohm- geldverschlagñß	17	36	36	7	108	204
„ Winkelwirthschaft	17	20	31	34	33	91
„ Verstöße gegen das Wirthschaftsgesetz	283	153	162	182	97	877
„ Verstöße gegen das Fremdengegesetz	22	22	7	7	33	91
„ Verstöße gegen das Jagd- und das Fischereigesetz	7	12	17	—	14	50
„ Verstöße gegen das Lotteriegesetz	6	2	4	7	4	23
„ Verstöße gegen das Spielgesetz	—	—	—	7	—	7
„ Verstöße gegen das Straßenpolizeiges- sez	13	24	—	8	19	64
„ Verstöße gegen das Feuerpolizeigesetz	18	31	56	12	41	158
„ Verstöße gegen das Hundetaxegegesetz	20	37	12	2	4	75
„ Holz- und Feldfre- vel	65	12	65	35	8	185
„ Diebstähle	60	59	197	139	131	586
„ Betrügereien	—	—	24	16	—	40
„ Schlägereien und Nachtunfuge	—	—	125	—	137	262
„ Thierquälerei	—	2	—	1	—	3
„ unnatürlicher Un- zucht	1	—	—	2	—	3
„ Vergehen u. Ueber- tretungen geringe- rer Art	196	504	178	163	157	1198
Im Ganzen	725	914	914	622	786	3961
Transporte v. Gefangenen auf Distanzen von $1\frac{1}{2}$ bis 5 Stunden	1332	834	1104	512	444	4226

Dieser Leistungen ungeachtet geben sich aus mehrern Amtsbezirken Stimmen kund, daß die Zahl der Landjäger nicht ausreiche, um den Bedürfnissen der Sicherheitspolizei zu begegnen. Auch wird vielfach gewünscht, daß, um ihren Eifer und ihre Thätigkeit zu spornen, die durch das Decret vom 17. December 1846 ihnen entzogenen Bußgeldantheile wieder verabreicht werden möchten.

Was die Landjägerinvalidenkasse betrifft, so wird hierüber bei den Verhandlungen der Hypothekarkasse berichtet werden.

c. Strafanstalten.

aa. In Bern.

Personalbestand.

Das Aufseherpersonal betrug auf 1. Januar 1850 52 Mann und auf 31. Dezember 1851 49 "

		Sträflinge befanden sich auf 1. Januar		Total.	
		im Schellenhaus, im Zuchthaus.			
Männer	148	222	370		
Weiber	22	51	73		
	170	273	443		

Auf 31. December dagegen			
Männer	150	193	343
Weiber	24	60	84
	174	253	427

Eingetreten sind 332, darunter 137 Recidive.

Ausgetreten 353.

Also eine Verminderung von 16.

Auf 1. Januar 1847 waren in der Anstalt 486, auf 1. Januar 1848 657, auf 1. Januar 1849 548, auf 1. Januar 1850 also bloß noch 443 Sträflinge.

Ist nun auch nicht zu verkennen, daß die Theurung der Lebensmittel der hauptsächlichste Grund der Vermehrung von 1848 und 1849 war, so würde man sich doch täuschen, wenn man die seithe- rige Verminderung moralischen Agentien zuschreiben wollte. Die Ursache davon liegt in dem Gesetze vom 22. September 1847, durch welches nicht nur Strafmilderungen, sondern auch Umwandlungen zulässig wurden, so daß viele Vergehen, die sonst im Zuchthause abgebüßt werden mußten, jetzt bloß die Strafe der Gefangenschaft oder Verweisung trifft. Daher kommt es auch, daß die Vermin- derung im Schellenhause weniger eingetreten ist als im Zuchthause; denn für schwere Verbrechen können wohl hie und da die Ketten- in Zuchthausstrafen umgewandelt werden, aber nicht in bloße Ge- fangenschaft oder Verweisung.

Sollte man die außerordentliche Zunahme der Recidivfälle allein der Theurung zuschreiben wollen, so würde man sich ebenfalls täuschen; denn in diesem Falle müßten die Jahre 1847 und 1848 die ungünstigsten Verhältnisse aufweisen. Dem ist aber nicht so, da der Eintritt Rückfälliger erst von der Zeit an, wo viele während der Theurungsjahre Eingetretene entlassen waren, merklich zugenommen hat. Der wahre Grund dieser Zunahme ist mithin weit eher darin zu suchen, daß die Strafe den Betreffenden zu leicht und zu wenig abschreckend gemacht wurde, vielleicht auch, daß sie in der Strafanstalt statt sich zu bessern eher noch schlimmer geworden und zwar durch den Contact mit verstockteren Büchtlingen.

Zu früheren Jahren stellt sich das Verhältniß der Recidivfälle also heraus: im Jahre 1842 — 28,50%, 1843 — 26,50, 1844 — 26,46, 1845 — 29,50, 1846 — 26,10, 1847 — 19, 06, 1848 — 30,08, 1849 — 38,03, 1850 — 41,26.

Von den unter Kettenstrafe liegenden sind verurtheilt: auf Lebenszeit 7, auf 25 Jahre 6, auf 20 Jahre 8, auf 18 Jahre 1, auf 16 Jahre 1, auf 15 Jahre 6, auf 14 Jahre 4, auf 13 Jahre 2, auf 12 Jahre 5, auf 11 Jahre 12, auf 10 Jahre 4, auf 8 Jahre zurück bis auf 1 Jahr 58; von den Zuchthaussträflingen keiner auf mehr als 8 Jahre, im Ganzen aber 253 von 8 Jahren zurück bis auf ein Vierteljahr.

Den Amtsbezirken nach befinden sich in den Strafanstalten zu Bern, nach Tausendsteln berechnet, aus Aarberg 0446, Aarwangen 1158, Bern 0552, Biel 0583, Büren 0343, Burgdorf 1038, Courtelary 0061, Delsberg und Lauffen 0057, Erlach und Neuenstadt 0480, Fraubrunnen 1266, Freibergen 0223, Frutigen 0394, Interlaken 0715, Konolfingen 1160, Laupen 0990, Münster 0273, Nidau 0905, Oberhasle 0567, Pruntrut 0049, Saanen 0198, Schwarzenburg 1440, Sestigen 0840, Signau 2283, Niederimmenthal 0934, Oberimmenthal 0865, Thun 1383, Trachselwald 1710, Wangen 1012; sodann Schweizerbürger 1376, und Ausländer 0626.

Aufsicht und Disciplin.

Die Strafen, welche über strafbare Aufseher oder Aufseherinnen verhängt worden, sind: Hausarrest, Strafhut an freien Sonntagnachmittagen, Strafwache, Gefangenschaft an Wasser und Brod (Polizeiarrest) und Verabscheidung. Solche Straffälle gab es im Jahre 1850 bei Aufsehern 101, bei Aufseherinnen 5. Doch wurden keine verabschiedet.

Gegen die Gefangenen selbst, welche sich in den Anstalten Vergehen zu Schulden kommen lassen, werden angewendet: Versezung an Wasser und Brod, Abzug von Mahlzeiten, Kerker, Springkette,

Abschließung, Zwangshemd, Maulkorb, Handschellen. Von allen diesen Strafarten zusammen kamen im Schellenhause 592, im Zuchthause 916, also in beiden 1508 Fälle vor.

Nach bestehender Vorschrift sind die Straflinge in drei Klassen eingeteilt. In die Prüfungsklasse kommen alle Eintretenden, mit Ausnahme der Recidiven. Ist ihr Betragen bloß mittelmäßig, so bleiben sie darin; ist es gut, so gelangen sie in die Klasse der Bessern; ist es schlecht, in die der Schlechtern. Aus der Klasse der Bessern werden die Unteraufseher bestellt, und alle haben Aussicht auf Nachlaß des Zwölfsteils ihrer Strafe. Auf 31. Dez. 1850 befanden sich nun in der Prüfungsklasse 167, in der Klasse der Bessern 74, in der Klasse der Schlechtern 186 Straflinge.

Sanitarischer Zustand.

Im Laufe des Jahres wurde nach vollendeter Amts dauer Herr Dr. Lüthi als Arzt der Anstalt durch Herrn Dr. Tschärner ersetzt, worauf sich alsbald eine Verminderung der Krankheitsfälle bemerkbar machte, was daher röhrt, daß der Letztere besser als sein Vorgänger die Scheinkrankheiten, welche in einer solchen Anstalt häufig vorkommen, von den wirklichen zu unterscheiden vermag. Im Ganzen zählte man auf allen Kranken im Zuchthause 5973 Krankentage, und auf allen Kranken im Schellenhause 3380, also im Ganzen 9333, oder täglich im Durchschnitte 25,62. Davon fielen auf die Amtszeit des Herrn Lüthi vom 1. Januar bis 4. September 6739, auf die des Herrn Tschärner vom 5. September bis 31. Dezember bloß 2614 Krankentage, also im Durchschnitte für Herrn Lüthi täglich 27,17, für Herrn Tschärner 22,34.

Die Krankheitsfälle selbst waren theils innerliche, in der Zahl von 560, theils chirurgische, in der Zahl von 167, theils geburtshülfliche, in der Zahl von 10, zusammen 737. Davon starben 11; 665 wurden geheilt, 19 entlassen; 42 blieben in Behandlung. Die dahерigen Kosten stiegen auf Fr. 3475. 37, mithin per Kopf und Krankentag auf 37 $\frac{1}{6}$ an.

Von dem Aufseherpersonale wurden 18 Zuchtmaster und 8 Zuchtmasterinnen als Krank verpflegt.

Gottesdienst und Unterricht.

Der Gottesdienst wird an den Sonntagen Vor- und Nachmittags, sowie Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr von dem Zuchthausprediger abgehalten. Nebenbei liegt ihm noch nebstd der Führung einiger Rödel und Controllen der Konfirmandenunterricht, die Leitung der Schulen, sowie der Besuch der gesunden und kranken Straflinge, namentlich während der Zeit, wo sie in ihren Zellen eingeschlossen bleiben müssen, ob.

Der Schulunterricht, von zwei Lehrern und einer Lehrerin besorgt, geht seinen in früheren Berichten bezeichneten ordentlichen Gang. Die Ergebnisse der verflossenen Jahre mit den jetzigen verglichen, erzeugt sich hinsichtlich der Grade der Schulbildung eine Verbesserung; man findet mehr Straflinge, die ziemlich lesen, schreiben und rechnen können.

Die moralische Seite weist leider das Gegentheil auf. Hier kommt viel darauf an, daß die Verbindungen unter den Straflingen möglichst verhindert werden; aus mißverstandenen Humanitätsgründen ward dieß früher zum großen Nachtheile der Betreffenden allzusehr außer Acht gelassen. Wahre Besserungen sind übrigens allerwärts selten; es ist schon viel gewonnen, wenn man Schlimmerwerden verhüten kann.

Beschäftigung der Straflinge.

Seit dem Jahre 1848 dürfen keine Straflinge mehr bei Privaten arbeiten. Durch dieses Verbot wurde der Verdienst auf den Taglohnarbeiten sehr geschmälert; denn die Partikularen zahlten im Sommer gerne 8 und im Winter 6 bis 7 Bayen per Tag, während der Staat hingegen für durch Straflinge besorgte Arbeiten blos 7 Bayen in den Sommer-, und 4 bis 6 in den Frühlings-, Herbst- und Wintermonaten entrichtet, was, auf das ganze Jahr berechnet, durchschnittlich nicht mehr als Rp. $58\frac{1}{3}$ per Tag abwirkt. Aus finanziellen Gründen zunächst dringen sonach die Behörden der Strafanstalten sehr auf Rücknahme des Verbots, Partikularen Büchtinge auf Arbeit zu geben.

Die eigene Landwirthschaft wurde im Jahre 1850 gut besorgt. Die Anstalten bestellten 73½ Fucharten mit Gras, 46 mit Klee, 5¾ mit Korn, 5 mit Haber, 3 mit Roggen, 1 mit Waizen, 45 mit Kartoffeln, ¾ mit Erbsen, ½ mit Raps, 9½ mit Rüben, Möhren, Kohl und Hanf. Der Ertrag davon war, nach Abzug von 13 Fucharten Grasung: 200 Klafter Heu, 12102 Garben Korn, ausgedroschen 487 Malter nebst 55 Malter Ritterkorn; 504 Roggengarben, ausgedroschen 19 Malter 7 Viertel, 242 Garben oder 2 Malter 5 Viertel Waizen, 1400 Garben oder 37 Malter Haber, 5 Malter 8 Viertel Erbsen, 7600 Viertel Kartoffeln (statt 28 bis 30,000), 25 Viertel Rüben, 2000 Viertel Möhren, 1150 Bierling Kabis und Kohl, 970 Pfund Hanf, und endlich der Ertrag von 2¾ Fucharten Garten an Gemüse u. s. w.

Auch die Torsgräberei ist eine für die Anstalten sehr nützliche Arbeit; denn sie bedürfen jährlich 5 bis 600 Fuder Tors und bei 100 Fuder Torserde zum Heizen der Dampföfen. Die daraus verwendeten Tagwerke wurden zu 7 Bz. berechnet, auf diese die Gesamtkosten basirt, und darnach wieder aus diesen der Preis eines Doppelfuders bestimmt. Nach solcher Rechnung kam ein Doppelfuder im

Jahre 1850 auf Bz. 95, Torserde aber nur auf Bz. $61\frac{1}{2}$ zu stehen, während das Doppelfuder guten Torses sonst mit Bz. 110 bis 120 bezahlt werden muß. Im Ganzen wurden 438 Doppel- fuder Tors und 122 Doppelfuder Torserde gegraben.

Die Fabrikationen in den Anstalten haben dagegen abgenommen. Seit längerer Zeit sind zwei Webkeller, worin über 20 Webstühle Platz haben, unbenuzt. Erst wenn Garn aus der Bauche zurückkommt, werden dieselben wieder eröffnet werden können. Es zeigt sich immer mehr, daß die vermeintlich günstigen Resultate dieser Fabrikation, wie namentlich der Rapport von 1849 sie hervorhebt, unrichtig sind, indem offenbar während den letzten Jahren mehr aus den Magazinen verbraucht, als wieder in dieselben geliefert, hiedurch zwar eine momentane Steigerung der Einnahmen erzielt, aber zugleich eine Schwächung des Kapitals bewirkt wurde, welche man übler Weise gänzlich außer Acht lag ließ.

Finanzielle Ergebnisse.

Einnahmen.

Für Abzeug, Lumpen, Schweinefütterung	Fr. 330. 77
An Taglönen von Torsgräberei	29,055. 10
Verdienst auf der Landwirthschaft	16,158. 87
Verdienst auf der Fabrikation	21,455. 48
	Fr. 67,000. 22
An Staatsbeitrag	29,486. 40
Summe	Fr. 96,486. 40

Ausgaben.

An Verwaltungskosten in Allem	Fr. 29,960. 24
Für Nahrung Fr. 624. 74. als Kostgeld für Po- lizeigefangene und die Aufseherkost abgezogen	42,488. 91
Für Kleidung der Sträflinge	8,890. 20
„ Wasche	432. 80
„ Befeuhrung	6,021. —
„ Beleuchtung	2,475. 49
„ Gottesdienst und Unterricht	1,000. 70
„ Spar- und Steifegelder an Gefangene	1,741. 91
„ Krankenpflege	3,475. 37
Summe	Fr. 96,486. 40

Hier von ist jedoch nur das reine Einnehmen, und im Ausgeben nur dasjenige begriffen, was für die Administration und zur Unterhaltung und Besorgung der Gefangenen ausgelegt werden mußte. Die ganze Kasseverhandlung mit der Ergänzung der Magazine, der Einnahmen ohne Abzug der Arbeitsstoffe und son-

stigen Unkosten und der Ausgaben mit diesen Stoffen und Unkosten belief sich auf Fr. 106,744. 84. an Einnahmen und Fr. 109,205. 54 an Ausgaben.

Der Budgetansatz pro 1850 war	Fr. 28,000. —
der Staatsbeitrag beläuft sich aber auf	„ 29,486. 40
so daß sich eine Überschreitung zeigt von	Fr. 1,486. 40
oder, wenn man die Ergänzung der Magazinie mit	„ 6,741. 40
dazu rechnet, von	Fr. 8,227. 80

Der Werth der fraglichen Fr. 6741. 40. war jedoch am Schlusse des Jahres noch vorhanden.

bb. in Pruntrut.

Diese Strafanstalt erhielt eine Ergänzung darin, daß die Stelle eines Buchhalters erweitert wurde, was den Verwalter nun in den Stand setzt, ungestörter den höhern Obliegenheiten seiner Stelle nachzukommen, und nicht mehr einen großen Theil seiner Zeit mit den ökonomischen Verhältnissen zu verlieren.

Die Unteraufsicht über die durchschnittlich 80 Straflinge der Anstalt führen 5 Zuchtmaster. Der wirkliche Bestand war auf den 1. Januar 1850 — 75, auf den 31. Dezember aber 79, so daß sich eine Vermehrung von 4 Köpfen zeigt.

Der Gesundheitszustand war ein befriedigender; im Durchschnitte gab es bloß $1\frac{3}{6}$ Kranke auf den Tag. Dieses Resultat läßt auf eine zweckmäßige Behandlungsart schließen. Auch den Leistungen im Unterrichtswesen und in der Seelsorge beider Confessionen gebührt Anerkennung.

Auch hier werden die Straflinge hauptsächlich mit Landbau beschäftigt. Auf 23 gepachteten Fucharten war der Ertrag circa Fr. 2087. 75

Der Mietzins beträgt	Fr. 409. —
und für Bestellungskosten verausgabt	Fr. 313. 16
	—————
	Fr. 722. 16
Bleiben	Fr. 1365. 59

Auf die Bearbeitung wurden verwendet:

1393 Männer, } zusammen 1731 Tagwerke, wovon also
338 Weiber, } das Tagwerk mit $7\frac{9}{10}$ Rp. bezahlt wird.

Andere Arbeiten waren ab: die Leinweberei Fr. 4816. 68; die Schusterei, Spinnerei, Uhrmacherei Fr. 641. 99. Von der ersten Summe wurden indeß der Weberei als Mehrverdienst zugeschrieben Fr. 420. 95; die Letztere bestand lediglich in Arbeitslöhnen, da das Haus keine Fournituren macht.

Von den 79 Straßlingen, welche auf 31. Dezember in der Anstalt waren, fielen auf die Amtsbezirke: Alarberg 3, Alarwangen 1, Bern 3, Burgdorf 3, Delsberg 12, Erlach 1, Fraubrunnen 2, Freibergen 3, Frutigen 2, Interlaken 1, Konolfingen 4, Laupen 2, Münster 3, Neuenstadt 1, Nidau 1, Bruntrut 6, Schwarzenburg 2, Signau 2, Obersimmenthal 1, Thun 6, Trachselwald 5, Wangen 4.

Davon waren peinlich verurtheilt	62
polizeirichterlich	17
	79
In der Prüfungsklasse befanden sich	7
in der Klasse der Bessern	5
in der Klasse der Schlechtern	67
	79

d. Gefangenschaften.

Die Aufsicht über die Gefangenen gibt sowohl den Centralstellen in Bern als den Regierungsstatthalterämlern hinsichtlich der Localien wie der Personen ziemlich zu thun. Hier sind es Gefangenschaften, welche der Erweiterung oder Reparation bedürfen; dort Gefangene, welche übermäßig lange in Untersuchungshaft liegen; Beides macht Interventionen bei den competenten Behörden nöthig, die oft zu weitläufigen Arbeiten führen.

Eine Menge von Gesuchen um Verabfolgung von Gefangenschaftsgefechten wurde dadurch erledigt, daß die Zuchthausverwaltung in Bern die Weisung erhielt, jeweilen die verlangten Effeeken gegen Bezahlung an die requirirenden Regierungsstatthalterämler zu versenden; auch ward den hie und da vernommenen Klagen über schlechte Einrichtung der Gefangenschaftslocalien möglichst Rechnung zu tragen gesucht.

Schließlich ist zu erwähnen, daß die Behörden beschäftigt sind, durch Revision der betreffenden Vorschriften die Kosten für den Unterhalt der Gefangenen in ein richtiges Verhältniß zu den jeweiligen Lebensmittelpreisen zu bringen, woraus dem Staate nicht unwesentliche Ersparnisse erwachsen sollen.

e. Rettungs- und Löschanstalten.

Durch die Beiträge des Staates und das Beispiel anderer Ortschaften aufgemuntert, finden sich fortwährend Gemeinden, die noch gar keine oder bloß alte Feuersprüzen besitzen, veranlaßt, sich dergleichen anzuschaffen. So wurde auch im Jahr 1850 folgenden, nach angeordneter Expertenuntersuchung, der übliche Beitrag von 10 Proz. des Ankaufspreises der Feuersprüzen zuerkannt:

der Gemeinde Langenthal	.	.	.	Fr. 108. —
" "	Orpund	.	.	" 147. 20
" "	Schüpbach	.	.	" 107. 20
" "	Signau	.	.	" 170. —
" "	Pieterlen	.	.	" 207. 60
" "	Mirchel	.	.	" 75. 20
" "	Züscherz und Alferme	.	.	" 116. —
" "	Kiesen	.	.	" 187. 20

Es hat also der Staat Anno 1850 zu diesem Zwecke ein Opfer gebracht von Fr. 1118. 40

Was die Feuerpolizei anbetrifft, so ist nicht zu verkennen, daß dieselbe sehr verschieden gehandhabt wird, an den einen Orten streng, an den andern lau. Hienach mag sich, wenigstens zum größern Theile, auch der Unterschied richten, der in der Anzahl der Feuersbrünste, den Amtsbezirken nach, wahrgenommen wird. Wir verweisen diehorts auf die Angaben, welche bei der Direktion des Innern, Abschnitt Brandassuranzkasse, vermerkt worden sind.

An Rekompenzen für Rettung von Menschenleben verausgabte man im Jahre 1850 Fr. 145, welche sich auf 23 Personen zu je 5 bis 10 Franken vertheilten.

f. Außergewöhnliche Unglücks- und Todesfälle.

Berichte dieser Art gelangten 86 an die Polizeibehörden. 31 betrafen Feuersbrünste, 43 ungewöhnliche Todesfälle, 12 Selbstentleibungen.

2) Criminalpolizei.

Die Ergebnisse in dieser Beziehung sind summarisch angeführt bei den Leistungen der Centralpolizei, welcher die Verhinderung oder Entdeckung von Verbrechen, die Ausschreibung und Einbringung ihrer Thäter zunächst obliegt.

Die verschiedenen Begehren um Begnadigung, um Nachlaß, Umwandlung oder Aufschub der Strafen, um Rehabilitation u. s. w., welche Anno 1850 einkamen und behandelt wurden, erreichten die Zahl von 333. Den berücksichtigungswertigen wurde entsprochen; die nichtberücksichtigungswertigen wiesen der Große Rath oder der Regierungsrath ab. Die Justiz- und Polizeidirektion sodann schenkte Kraft ihrer Kompetenz nicht weniger als 140 Ketten- und Zuchthaussträflingen auf das Zeugniß guter Aufführung hin den letzten Zwölftel ihrer Strafe.

3) Fremdenpolizei.

Auch hiefür müssen wir theilweise auf das Tableau über die Leistungen der Centralpolizei verweisen.

Im Uebrigen wurden 282 Niederlassungsbewilligungen ertheilt; nämlich an Schweizerbürger 218 und an Ausländer 64; ferner 22 Toleranzbewilligungen und mehrere Duldungsscheine an Ver-geldstage. Bei den Schweizern beobachtete man streng die Bundes-gezege und bei den Landesfremden die Reciprocitätsverhältnisse.

Die Heimathlosenangelegenheit nahm alle Polizeibehörden um so mehr in Anspruch, als zu Regulirung derselben von Seite der Bundesbehörden ernsthafte Schritte zu erfolgen begannen, die seither zu einem definitiven Ziele geführt haben, wie im Verwaltungs-berichte von 1851 berührt werden wird.

Noch viel stärker war der Geschäftsverkehr in Bezug auf die politischen Flüchtlinge, und zwar sowohl mit den eidgenössischen Behörden als mit den Regierungen anderer Kantone.

Es wurden genaue Verzeichnisse über die noch im Kanton ver-weilenden Flüchtlinge aufgenommen, und Vorschriften über die fernere Duldung derselben erlassen, bei welchem Anlaß man sie zur Leistung einer Baarhinterlage von 800 Fr. verpflichtete.

Bürgerrechtsankaufsgesuche langten bloß 7 ein, deren größerm Theile der Regierungsrath im Hinblicke auf die Ungeneigtheit des Großen Rathes, Fremde in das hiesige Bürgerrecht aufzunehmen, nicht entsprechen zu sollen glaubte. Die Rechtfertigung dieses Ver-fahrens blieb nicht aus, denn von fünf Naturalisationsbegehren, welche im Laufe des Jahres dem Großen Rathen vorgelegt wurden, wies derselbe vier ab und berücksichtigte mithin bloß eines, das eines Aargauers.

Endlich stellte die Justiz- und Polizeidirektion bei 500 Verkünd- und Heirathsbewilligungen sowohl an Kantonsfremde in den gesetz-lich vorgeschriebenen Fällen als auch zur auswärtigen Kopulation von Bernerbürgern aus; desgleichen — obwohl es streng genom-men nicht hieher gehörte — über 200 Verkünddispen-sationen und etwa 30 Bewilligungen zur Kopulation während der heiligen Zeit.

4) Gewerbe-polizei.

Der Detail ist in den zwei Tableaux über die Leistungen der Centralpolizei und des Landjägerkorps enthalten.

Besondere Erwähnung verdient außerdem bloß:

- a. die Zurücksetzung der Schließstunde für alle Arten von Wirth-schaften auf 10, und für die Ausschenkeller auf 9 Uhr Abends;
- b. die Bewilligung von 13 Kunstlotterien theils zu Wohl-thätigkeits-, theils zu Gewerbszwecken.

5) Maß- und Gewichtspolizei.

Auf Anordnung der Justiz- und Polizeidirektion wurden zuerst die Probemaße und Gewichte der Eichmeister herzustellen und zu justiren begonnen, obschon nach §. 21 des Gesetzes vom 27. Junius 1836 dieß längst und zwar längstens von 6 zu 6 Jahren hätte geschehen sollen. Die Verification fand Statt in den Amtsbezirken Bern, Seftigen und Thun, und daß sie dringend nöthig gewesen, zeigte ihr Ergebniß, denn ein bedeutender Theil der Probemaße jener Bezirke ist zu klein oder zu leicht erfunden worden.

In fünfzehnjährigem Rückstande sind noch: das Torf-, Kohlen- und Erzmaß, die Maßbestimmungen für Baumaterial, das Milchmaß, die Grammengewichte, die Vorschriften über Anwendung, Justirung und Bezeichnung derselben, die Aufstellung und sichere Verwahrung der Urmustermaße und Gewichte nebst der Anschaffung der noch fehlenden, der Ankauf der nöthigen Instrumente und Apparate zur genauen Verification der Probemaße und Gewichte der Eichmeister sowie derjenigen, welche zu wissenschaftlichen oder technischen Zwecken dienen sollen, endlich die Revision des so man gelasten Gesetzes selbst.

Beim Amts personale für Maß und Gewicht fanden einige Mutationen Statt. Der Inspektor gab seine Entlassung ein; die Stelle blieb einstweilen wegen Mangels an Bewerbern unbesezt. Ferner wurden entlassen: auf eigenes Gesuch, der Eichmeister von Laupen; durch Verfügung der Behörde, die Eichmeister von Alarberg, Büren und Schwarzenburg. Außerdem waren abgegangen: die Eichmeister von Biel, Saanen und Trachselwald. Es wurde für gehörig Wiederbesetzung aller dieser Stellen gesorgt.

D Kirchenwesen insbesondere.

Im religiösen Leben des Volkes boten sich keine von den bisherigen wesentlich abweichende Erscheinungen dar. Die Gottesdienstlichkeit nimmt zu oder ab, weniger nach innern als nach äußern Bestimmungsgründen. Doch läßt sich an manchen Orten daß Aufgeben böser Frucht aus den vielverbreiteren kommunistischen und atheistischen Schriften nicht verkennen. Der Kampf des Christenthums mit diesem verlebendenden Elemente dürfte von Tag zu Tag ein heißerer werden. In sittlicher Beziehung geben sich wiederholte Klagen über Zunahme der Genußsucht bei den wohlhabenderen, der Liederlichkeit und Verwilderung bei den ärmeren Klassen der Bevölkerung kund. Letzteres will man namentlich im Oberaargau und im Seelande der äußerst lauen Handhabung der Wirthschaftspolizei, den vermehrten Pinten, Trink- und Besuchsorten aller Gattung zuschreiben.

1) Reformirte Kirche.

Die Amts dauer der Verwaltung von 1846 ist abgelaufen, ohne daß das durch den §. 80 der Verfassung bedingte Gesetz über die Organisation der evangelisch-reformirten Kirchensynode bearbeitet, geschweige denn erlassen worden wäre. Es wird nun der gegenwärtigen Verwaltung obliegen, jener verfassungsmäßigen Vor- schrift bald möglichst ein Genüge zu leisten.

Einzelne Verfügungen der Behörden im reformirten Kirchen- wesen waren:

- a. die zweckmäßigeren Organisation sowohl des Gottesdienstes als des Confirmandenunterrichts und der allgemeinen Seelsorge in der Anstalt zu Thorberg, durch regierungsräthlichen Beschuß vom 19. August 1850;
- b. die Einrichtung eines englischen Gottesdienstes in der Stadt Bern, am 18. September 1850;
- c. die Zuschüerung der bisherigen Beiträge von Fr. 400 an die reformirte Kirche zu Luzern auf neue fünf, und an die reformirte Kirche in Solothurn auf neue zehn Jahre.

Die Thätigkeit der bisherigen Generalsynode beschränkte sich auf Berathungen über den Entwurf eines neuen Synodalgesetzes, über Seelsorge und innere Mission, Revision des kirchlichen Gesang- buches wie der Liturgie für den Feldpredigerdienst, über Wieder- einföhrung der Eidesunterweisungen, strengere Feier des Sonntags u. s. w.

Von geistlichen Stellen wurden im Laufe des Jahres neu besetzt:

- die Dekanstelle der Klasse Thun ;
- die Pfarrstellen von Schüpfen, Laupen, Ligerz, Neuenstadt (die deutsche), Büren, Wimmis, Amsoldingen, Biel (erste Pfarrre), Dientigen, St. Immer, Signau, Trutigen, Därstetten und Guttannen ;
- die Klasshelferstellen von Burgdorf und Saanen ;
- die zwei Helferstellen zu Bern am Münster und die Helferei Wasen.

Mit Tod gingen ab sechs Geistliche, mit Demission einer. Leibgeding wurde eines erheilt. Andererseits bestanden sieben Kantonsbürger und ein Zürcher das theologische Examen; sie wurden sämtlich in das bernische Ministerium aufgenommen und consacriert und zu Besorgung von Vicariaten verwendet.

Disciplinarverfügungen fanden gegen vier Geistliche Statt; gegen zwei, weil sie sich geweigert hatten, die regierungsräthliche Publikation vom 25. April, betreffend die Verbreitung des „Katechismus für freie Gemeinden,“ von der Kanzel zu verlesen; gegen zwei andere, wegen anstößigen Lebenswandels.

2) Katholische Kirche.

Verhandlungen oder Verfügungen von allgemeiner Bedeutung waren:

- a. der vom Großen Rathe erheblich erklärte Antrag auf eine Verminderung der Festtage, der indeß ohne Resultat blieb;
- b. die Plazetirung der zwei vom Bischofe von Basel erlassenen Fastenmandate;
- c. die Errichtung einer Kapelle für den katholischen Gottesdienst in der reformirten Gemeinde Münster.

Theils infolge Absterbens, theils infolge Entfernung wurden vacant: die Pfarreien Soulce, Grandfontaine, Genevez und Bresfaucourt. Der Bischof besetzte sie mit Geistlichen, zu deren Wahl die vorher angefragte Regierung ihre Einwilligung gegeben hatte.

Von Disciplinarverfügungen fand bloß eine Statt, und zwar gegen den Pfarrer von Soulce, dem wegen intoleranten Benehmens gegen die in seiner Gemeinde wohnenden Protestanten vom Bischof ein ernster Verweis ertheilt, später wegen Schmähung und Verdächtigung sowohl der eidgenössischen als der bernischen Behörden sogar die Pfarrstelle entzogen wurde.

Kirchenbausteuern waren keine zu entrichten. Dagegen erhielt die Gemeinde Grellingen an die Kosten ihres neuen Pfarrhauses einen Beitrag von 10 Prozent der Assekuranzsumme mit Fr. 600. Ferner wurden zuerkannt: einem wegen Alterschwäche vom Kirchendienste zurücktretenden Geistlichen eine jährliche Pension von Fr. 200, und einem andern Pfarrer, dessen Gesundheit zerrüttet ist, zu Anstellung eines ständigen Vicars eine Zulage von je Fr. 150.